

	Datum	Kurzbezeichnung	Inhalt zusammengefasst
1	23.01.2002	Kontrolle des Handels	Jeder Betrieb der ein Produkt vermarkten möchte, das er selbst erzeugt, aufbereitet oder aus einem Drittland importiert hat, muss sich kontrollieren lassen. Folgende Tätigkeiten des Handels sind kontrollpflichtig: Zerlegung, Verpackung und Etikettierung von Fleisch, Käse, Backerzeugnissen und Getreide in Selbstbedienung.
2	19.08.2002	Mindestumstellungszeit für Mastküken	Umstellungszeit von konventionellen Mastküken < 3 Tage alt – dann 10 Wochen (70 Tage Umstellungszeit).
3	7.08.2003	Künstliche Fütterung von Bienen mit Zucker	Es ist erlaubt, die Bienen mit ökologischem Zuckersirup oder ökologischer Zuckermelasse anstelle von ökologischem Honig zu füttern, sofern diese nicht genug eigenen geeigneten Honig erzeugen.
4	20.11.2003	Chem. Synth. Lagerschutzmittel	Sind Pflanzenschutzmittel also Wirkstoffe und Zubereitungen, die 1 oder mehrere Wirkstoffe enthalten und die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen schützen.
5	14.01.2004	Saatgutdatenbank	Einrichtungen einer Datenbank (Erfassung der Sorten) für Saatgut und Pflanzkartoffeln der AGES.
7	05.07.2005	Ausnahmerermächtigung – Einzelhändler an Einzelkunden	Einzelhändler, die direkt an Endkunden verkaufen, müssen sich nicht kontrollieren lassen, sofern sie nicht selbst erzeugen, aufbereiten, nur am Ort der Verkaufsstelle lagern, und nichts aus Drittländern einführen.
8	27.11.2008	Firmen-Handelsname	Firmen- und Handelsname sowie Handelsmarke als Teil der Etikettierung dürfen nicht irreführend auf „ Bio“ hinführen, wenn kein Bezug zur biolog. LW vorhanden ist.
9	23.12.2008	Mittel zur Reinigung und Desinfektion in der pflanzl. Erzeugung	Alkohol, Chlordioxid, Gesteinsmehle, Kali- und Natronseifen, Branntkalk, Kalk, Kalkmilch, mech./ therm. Behandlungen (z.B. Abflammen), Mikroorganismen, Natriumhydroxid, Natriumkarbonat, nat. Pflanzenessenzen, organische Säuren und deren Salze (Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure, Essigsäure, Benzoesäure, Wasser, Dampf, Wasserstoffperoxid (siehe Betriebsmittelkatalog)
10	18.02.2009	Bereinigungserlass	Für: Geflügel-langsam wachsende Rassen, Umgang mit Tieren (Enthornung, ...), Färben von Eiern, Anbindehaltung - Kleinbetriebsregelung, Verwendung nichtbiolog. Tiere(Geflügel), Nichtbiol. Saatgut, Ausnahmen – Übergangsbestimmungen, Vitamine bei Wiederkäuer
11	07.05.2009	Bio - in der Zutatenliste	Werden einzelne Zutaten landw. Ursprungs aus biolog. Produktion angegeben, muss hier ein vollständiges Zutatenverzeichnis angeführt werden, wo sichtbar sein muss, welche Zutaten bio sind.
12	27.05.2009	Berichtigungserlass bio Produktion	Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Art. 12 Abs. 3 lit.: „Kombinierte Klappenlänge bei Geflügel“ entfernt. Hinzugefügt: Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Art. 36-38 BMGFJ -75340/0049-IV/B/7/2008:„Biologische Landwirtschaft rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“. Verordnung (EG) Nr. 889/2008, BMG-75340/0019-II/B/7/2009 betreffend: Art. 24 Abs. 4 lit.
13	26-08-2009	Antrag konventioneller Tierzukauf	Falls der Tierzukauf nicht entspricht, müssen die Tiere konventionell vermarktet werden (innerhalb einer vorgelegten Frist) und der Verkauf durch eine Nachkontrolle überprüft werden.
14	27.02.2010	Elterntiererlass-Runderlass	Statt täglichem Zugang zu Freigelände Für Elterntierherden ist „Wintergarten“ Pflicht (befestigt, überdacht, Schutz vor Eindringen von Insekten, Vögel, Nagetieren) = Hälfte der Mindeststallfläche. Zukauf von nichtbiolog. Jungtieren (nachgewiesenermaßen nicht „bio“ verfügbar, >3 Tage alt, 10 Wochen Umstellungszeit – bedarf einer Genehmigung der Behörde.
15	07.04.2010	Neue Kontrollstellen-codes	ABG=301, BIOS= 401, Lacon=402, GfRS=004, SLK =501, BIKO=701, LVA GmbH=901, SGS= 902

16	23.04.2010	Weidezugang Pflanzenfresser	Wann immer Witterungsbedingungen und Zustand des Bodens zulassen. Tierbesatz muss angepasst sein. Kein unbedingter Freigeländezugang im Winter, wenn Weide und Laufstall. Stiere <12 Monate müssen immer Zugang zu Freigelände/ Weide haben. Anbindehaltung (So Weide, Winter 2x/Woche Freigeländezugang.
17	15.03.2011	Sammelerlass 2011	Umstellungszeit der Rinder (mind. 12 Monate, ¼ des Lebens am Biobetrieb Färben gekochter Eier (E 553 b Talkum kommt hinzu) Anbindehaltung: bei alleiniger Haltung von Tieren einer Tierkategorie(z.b nur männl. Masttiere) max 20 GVE /sonst 35GVE!
18	20.10.2011	Elterntierhaltung Auslaufbereich, Kotgrube Legehennen	Aufzuchtphase für Elterntiere (bis Ende 18LWo): Außenscharraum mind. 33% der Stallfläche (278cm <sup>2</sup> / Tier) Besatzdichte 10 auf max 12Tiere/m <sup>2</sup> ab 10 LWo). Elterntiere (ab 19.LWo): Wenn Außenscharraum 50% der Mindeststallfläche (714cm <sup>2</sup> /Tier) vorhanden, Besatzdichte von 6 auf 7 Tiere /m <sup>2</sup> erhöh bar. Kotgrube mind. 450cm <sup>2</sup> /Henne (bez. auf aktuell. Tierbesatz) Bestände <100 Legehennen – keine Kotgrube notwendig.
19	16.12.2011	Geflügel langsam wachsende Rassen, Platzbedarf Küken	Tägl. Zuwachs bei Hühner max ≤ 40g/Tag. Rassen Hühner: Puten: Kelly BBB -Red JA (braun) Kelly Wrolstad -JA 757 (Steirerhuhn- Bio weiß) Kelly Supermini - RED JA 87K, begrenzt bis 31.12.2012 -Coloryield JA, begrenzt bis 31.12.2012 Ausnahmegenehmigung der Besatzdichte (10 Tiere/m <sup>2</sup> , max 21kg/m <sup>2</sup> Lebendgewicht) bis max. 10.12.2013 (ohne Behördegen.)
20	9.11.2012	Ersatzkälber in der Mutterkuhhaltung	Ersatzkälber müssen spätestens nach dem Absetzen konv. verkauft werden
21	26.03.2013	Substratkulturen II	Präzisierung alte Anlagen, Topfkulturen für Jungpflanzenaufzucht
22	06.08.2013	Sammelerlass 2013	1) Überlager von konventionell ungebeiztem Gemüsesaatgut 2) Erde für Substrate und für die Kompostierung 3) Zuschlagsstoffe natürlicher Herkunft für die Herstellung von Substraten 4) Anwendung von Fütterungsarzneimitteln bei Biofischen im Süßwasser 5) Langsam wachsende Rassen
23	05.12.2013	Biologische Produktion; Verwendung von Erde	1) Ergänzung des Erlasses vom 6.8.2013, BMG-75340/0013-II/B/13/2013 2) Ausbringung bzw. Lagerung von Fremderde auf Flächen, die der Biokontrolle unterliegen
24	17.02.2016	Runderlass: Biologische Produktion; Meldungen von Verstößen an die AMA	Folgende Meldungen sind an die AMA zu machen: 1. Die Listen der gemeldeten landwirtschaftlichen Biobetriebe und allfällige Unterbrechungszeiträume in der Kontrolle zu bestimmten Zeitpunkten. 2. Alle rechtskräftigen Maßnahmenbescheide, die eine Dezertifizierung von Produktionseinheiten (Flächen oder Tiere) oder Produkten auf landw. Biobetrieben bewirken, und zwar betrifft dies nur diejenigen Biobetriebe, die an der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teilnehmen. Hierzu übermittelt die AMA den Lebensmittelbehörden zu Beginn jeden Jahres eine entsprechende Liste. Das Gleiche gilt für Anzeigen des Landeshauptmannes an die Bezirksverwaltungsbehörde in Form von Sachverhaltsdarstellungen. Im Konkreten handelt es sich bei den zu meldenden bestimmten Verstößen jedenfalls um folgende Sachverhalte: a) Einsatz verbotener Pflanzenschutzmittel (einschließlich mit verbotenen Mitteln gebeiztes Saatgut) sowie Düngemittel, und zwar unabhängig vom Verursacher; b) nicht regelkonforme Tierhaltung, wobei unter „nicht regelkonforme Tierhaltung“ Folgendes zu verstehen ist: i. nicht adäquate Innen-

			und Außenflächen, insbesondere betreffend Maße oder auch Zustand (z. B. Spaltenböden), ii. ständige Anbindung bei Biobetrieben mit > 35 Rinder-GVE, iii. nicht erlaubte Eingriffe an Tieren gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, iv. Arzneimittel Einsatz (einschließlich Antibiotika in Futtermitteln) ohne tierärztliche Entscheidung.
25	03-03-2017	Runderlass: Biologische Produktion; Ergebnisse des Kontrollausschusses gemäß § 5 Abs. 2 EUQuaDG	Folgende, vom Kontrollausschuss bisher beschlossenen Ergebnisse und Dokumente sind in der jeweils veröffentlichten Fassung im Rahmen der amtlichen Kontrolle im Hinblick auf eine abgestimmte Vorgangsweise zu beachten: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Richtlinie Zulassung von Kontrollstellen Richtlinie Jährliche Kontrollplanung biologische Produktion Verfahrensanweisung Informationsaustausch
26	03-04-2017	Runderlass: Biologische Produktion; Teilnahme von Tieren an Versteigerungen und Zuchtschauen	Jeder Handel mit Bioprodukten unterliegt demnach der Biokontrolle. Rechnungen für Bioprodukte - dazu zählen auch lebende Tiere - dürfen nur von Unternehmen, Vereinigungen oder Personen ausgestellt werden, die für diese Tätigkeit ein gültiges Zertifikat besitzen. Wenn im Falle von Versteigerungen der Veranstalter ausschließlich als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer auftritt, bringt der Veranstalter keine Erzeugnisse in Verkehr. Es besteht daher keine Kontrollpflicht. Falls durch die Rechnungspapiere belegt ist bzw. der Eindruck erweckt wird, dass der Veranstalter als Verkäufer auftritt, besteht naturgemäß Kontrollpflicht für den Veranstalter. D.h. beim Handel mit Biotieren bleibt der Biostatus (bzw. die eventuell mitzunehmende Umstellungszeit) nur dann bestehen, wenn sowohl Verkäufer als auch Käufer dem Kontrollsystem unterliegen. Grundsatz 2: Biotiere müssen ohne Unterbrechung entsprechend den Vorgaben der EUBioverordnung gehalten und gefüttert werden. Sonderfall Versteigerungen und Zuchtschauen: Aufgrund der Gegebenheiten kann bei der Teilnahme von Biotieren an Versteigerungen und Zuchtschauen vom 2. Grundsatz abgewichen werden. Haltung und Fütterung unterliegen während des Aufenthalts auf Versteigerungen und Zuchtschauen nicht der Biokontrolle, der Biostatus (bzw. die eventuell mitzunehmende Umstellungszeit) der Biotiere bleibt unbeeinflusst.
27	03-04-2017	Runderlass: Biologische Produktion; Verfügbarkeit von Biojungsauen und Biozuchtferkeln	Bisher durften zum Zwecke der Zucht konventionelle Jungsauen, welche noch nicht geworfen haben, im Rahmen von 20% des eigenen Bestandes an ausgewachsenen Schweinen und konventionelle Ferkel zur Zucht (< 35kg) zugekauft werden, wenn keine biologische Tiere verfügbar waren. Da Bio-Jungsauen und Bio-Zuchtferkel laut Gesundheitsministerium in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, dürfen seit April 2016 konv. Zuchttiere nicht mehr zugekauft werden. Biobetriebe müssen Zuchttiere aus biologischer Herkunft zukaufen! Konv. Zucht-Tiere dürfen nur bei seltenen Rassen wie Turopolje und Mangalitza und bei Herdebuchzüchtern (herdebuchfähige Zucht-Tiere) eingesetzt werden, aber nur: Zukauf konv. Ferkel zur Zucht mit weniger als 35 kg Lebendgewicht, Zukauf konv. Jungsauen zur Zucht (max. 20% des Bestandes der ausgew. Tiere).
28	12-04-2017	Runderlass: Biologische Produktion; Einstreu- und Beschäftigungsmaterial für Schweine	Genauere Definition, Art und Menge von Einstreu, Beschäftigungsmaterial im Liegebereich, Kotbereich, Aktivitätsbereich
29	24-10-	<b>Qualitätsangaben;</b> Runderlass Ergebnisse	Aktualisierung des Runderlass vom 6.6.2017, BMGF-75300/0003-II/B/16a/2017 betreffend der im Bereich Qualitätsangaben bisher

	2017	des Kontroll- ausschusses gemäß § 5 Abs. 2 EU-QuaDG, Aktualisierung	beschlossenen und auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheits publizierten Ergebnisse und Dokumente
30	16-12- 2017	Biologische Produktion; <b>Umstellungszeiten von konventionellem vegetativen Pflanzmaterial außer Kartoffeln</b> , Änderung in Bezug auf Gehölze	In Bezug auf den Erlass vom 4.1.2017, BMGF-75340/0030- II/B/16a/2016 wird die Anlage ersetzt wird. Im Rahmen der amtlichen Kontrolle sind für konventionelles vegetatives Pflanzmaterial, außer Kartoffeln, die Umstellungszeiten und Bedingungen gemäß der <a href="#">angeschlossenen Anlage</a> zu beachten. Der Runderlass vom 3.11.2017, BMGF-75340/0032-II/B/16a/2017, ist als obsolet zu betrachten.
31	21-12- 2017	Biologische Produktion; <b>Gewährung von Auslauf und nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung</b> ; Runderlass	<b>1) Nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung</b> <b>2) Auslaufmanagement für Hühner</b> <b>3) Gewährung von Auslauf für Geflügel</b> Auslaufzeiten für Geflügelarten
32	23-01- 2018	Biologische Produktion; <b>Bereinigungserlass 2018 (Stand Jänner)</b>  Anlage zu: Biologische Produktion; Bereinigungserlass 2018 (Stand Jänner): <a href="#">siehe Dokument</a>	Bereinigung sowie der Übersicht über die aktuell geltenden Erlässe auf dem Gebiet der biologischen Produktion. In der Anlage werden alle geltenden Erlässe aufgeführt. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Punkt 7 in Bezug auf Ausnahmen gemäß den Übergangsbestimmungen des Artikels 95 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sowie die Anlage des Sammel- und Bereinigungserlasses vom 18.2.2009, BMG- 75340/0008-II/B/7/2009, werden gestrichen.</li> <li>• Punkt 1 des Berichtigungserlasses vom 27.5.2009, BMG- 75340/0021-II/B/7/2009, wird gestrichen.</li> <li>• Punkte 4 und 5 des Runderlasses vom 24.10.2013, BMG- 75340/0021-II/B/13a/2013, Änderung der kommentierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Stand August 2013, in Bezug auf Art. 95 Abs. 1 und 2 werden gestrichen.</li> </ul>
33	01-02- 2018	Biologische Produktion; <b>Traditionelles Färben der Schale gekochter Eier</b> , Änderung, Runderlass (GZ: BMASGK- 75340/0001- IX/B/16a/2018)	In Bezug auf das traditionelle Färben der Schale gekochter Eier gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird der Sammel- und Bereinigungserlass vom 18.2.2009, BMG- 75340/0008-II/B/7/2009, Punkt 3., in Verbindung mit dem Sammelerlass 2011 vom 15.3.2011, BMG-75340/0007- II/B/13/2011, Punkt 2., wie folgt geändert: Folgende Farbstoffe und insbesondere folgende weitere Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, <u>sofern sie nicht in Bioqualität verfügbar sind</u> , können verwendet werden: <b>Zusatzstoffe</b> <b>Farbstoffe (nur in der natürlichen Form):</b> E 100 Kurkumin; E101(i) Riboflavin; E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmin; E 132 Indigotin, Indigokarmin; E 140 Chlorophylle und Chlorophylline; E 141 Kupferkomplexe der Chlorophylle und Chlorophylline; E 153 Pflanzenkohle; E 160a Carotine; E 160b Annatto, Bixin, Norbixin; E 160c Paprikaextract, Capsanthin, Capsorubin; E 161b Lutein; E 162 Beetenrot, Betanin; E 163 Anthocyane; <b>Überzugsmittel:</b> E 553b Talkum; E 903 Carnaubawachs; E 904 Schellack; <b>Verarbeitungshilfsstoffe:</b> Zusätzlich zu den in Anhang VIII B der Verordnung (EG) Nr.889/2008 in der biologischen Produktion bei tierischen Erzeugnissen ohne Einschränkung zulässigen Stoffe können Cellulose und Hydroxypropylmethylcellulose eingesetzt werden.
34	04-06- 2018	Biologische Produktion;	Der Erlass vom 21.12.2017, BMG-75340/0033-II/B/6a/2017, „Gewährung von Auslauf und nationale Festlegung der Ruhezeit

		<p><b>Gewährung auf Auslauf und nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung (II);</b> Runderlass (GZ: BMASGK-75340/0009-IX/B/16a/2018)</p>	<p>für den Auslauf in der Geflügelhaltung“, wird betreffend Punkt 2., Auslaufmanagement für Hühner, <b>auf Geflügel ausgedehnt</b> und daher geändert. Bei Einhaltung der oben genannten Anforderungen und Kriterien kann die Auslaufruhezeit bereits 2018 mindestens zwei Wochen betragen. Werden die Anforderungen und Kriterien 2018 nicht eingehalten, gilt für 2018 noch die Dauer von mindestens vier Wochen gemäß Erlass GZ 32.046/42-IX/B/1/01 vom 17.7.2001, „Anhang I B Punkt 8.4.6 Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung“. Jedenfalls sind die Anforderungen spätestens mit 1.1.2019 in Bezug auf Hühner und 1.1.2020 in Bezug auf alle anderen Geflügelarten einzuhalten.“</p>
35	04-10-2018	<p>Biologische Produktion; <b>Enten-Elterntierhaltung;</b> Runderlass (GZ: BMASGK-75340/0010-IX/B/13/2018)</p>	<p>Es gelten für Enten-Elterntierbetriebe, die Bruteier aus biologischer Produktion erzeugen, prinzipiell die Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 834/20071 und Nr. 889/20082.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Freigelände</b></li> <li>2. <b>Außenfläche</b></li> <li>3. <b>Besatzdichte</b></li> <li>4. <b>Wasserzugang</b></li> </ol>
36	18-10-2018	<p>Biologische Produktion; <b>Pflanzkohle;</b> Runderlass (GZ: BMASGK-75340/0010-IX/B/13/2018)</p>	<p>Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz teilt in Bezug auf Pflanzkohle in der biologischen Produktion Folgendes mit: Der Einsatz von Pflanzkohle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Einsatz darf nur als Zusatz zu Wirtschaftsdünger und Kompost, als Bodenhilfsstoff und als Pflanzhilfsmittel erfolgen</li> <li>• Die Bio-Unternehmer verpflichten sich zur Dokumentation von Qualität, Herkunft, eingesetzter Menge und Art der Verwendung (z.B. Zusatz zu Kompost, Gülle, ...) sowie Ausbringungszeitpunkt und Feldstück. Diese Aufzeichnungen sind im Rahmen der Biokontrolle vorzulegen.</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Betriebsfremde Pflanzkohle</b></li> <li>2. <b>Pflanzkohle aus eigener Produktion</b></li> </ol> <p><b>Qualitätsanforderungen</b> Dieser Erlass gilt bis zu einer diesen Gegenstand regelnden Entscheidung der EU und für den Fall der Aufnahme von Pflanzkohle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/20084 betreffend Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieser Verordnung auch über den Zeitpunkt der Veröffentlichung hinaus.</p>
37	19-12-2019	<p>Biologische Produktion; Durchführung von Eingriffen bei Tieren (GZ: BMASGK-75340/0013-IX-B-13-2019)</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 der Vo. 889/2008 entspricht Anh. II Teil II Nr. 1.7.8. d. Vo (EU) 2018/848, welche ab 01-01-2021 gilt: Kupieren von Schwänzen bei Schafe, Schnabelstutzen bei höchstens drei Tage alten Tieren und Enthornung im Einzelfall ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen oder wenn die Arbeitssicherheit anderer gefährdet wäre. Ab 01-01-2020 Durchführung betriebsbezogener Ausnahmegenehmigungen bei Zerstören der Hornanlage von Kälbern unter 6 Wochen und Kitzen unter 4 Wochen sowie das Kupieren von Schwänzen weibl. Lämmer die für die Zucht bestimmt sind bis zu einem Alter von 7 Tagen bei einer tierärztlich bestätigten Notwendigkeit. (Antragsstellung LM-Behörde, Formular Antrag betriebliche Ausnahme) Fallbezogene Ausnahmen wie Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren oder Enthornung von Kälbern über 6 Wochen (Antragsstellung LM-Behörde, Formular Antrag fallweise Ausnahme)</p>

			Beide Anträge sind vor dem Eingriff an die zuständigen Behörden (siehe Adressliste) zu stellen
38	21-01-2020	Biologische Produktion; Weide 2020; Runderlass (GZ: 2020-0.030.115)	Gemäß Art. 14 Abs 1 lit b) iii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen die Tiere ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. Mindestanforderungen Weideumsetzung: 1 GVE/ha weidefähige Fläche wird geweidet oder mind. 50% des gesamten Tierbestands (in GVE) wird geweidet
39	21-01-2020	Biologische Produktion; Auslaufüberdachung, Runderlass (GZ: 2020-0.30.111)	Überdachung Freigelände/Auslauf bei Kälbern, Lämmern und Kitzen: Vollständige Überdachungen von Freigelände wird nicht mehr toleriert.
40	21-01-2020	Biologische Produktion; Geflügel-Elterntierhaltung, Runderlass (GZ: 2020-0...3.524)	Aufhebung der Erlässe BMG-7534-0008-II/B/7/2010 vom 27. 2.2010 betreffend Geflügel-Elterntierhaltung sowie BMASGK-75340/0010/IX/B/13/2018 vom 04.10.2018 betreffend Elterntierhaltung in Bezug auf Freigelände Neueinstellungen von Elterntierherden unter den in den genannten Erlässen erwähnten Bedingungen ist nicht mehr zulässig, es sind die Haltungsanforderungen für Geflügel insbesondere gemäß der Vo. (EG) Nr. 889/2008 einzuhalten
41	06-03-2020	Biologische Produktion; Kontrolle der Weide 2020, Runderlass (GZ: 2020-0.148.129)	Kontrolle der Einhaltung der Weidevorgabe vor Ort rechtzeitig am Beginn der Weidezeit: risikobasierte Vorgehensweise, Betriebe mit hohem Risiko (Einstufung durch das BMSGPK, Informationen werden den Kontrollstellen zur Verfügung gestellt) sind bis spätestens 31-08-2020 zu kontrollieren Bis 10-09-2020 werden dem BMSGPK jene Betriebe (LFBIS-Nummern) übermittelt, die die Weidevorgabe nicht im vorgesehenem Stil erfüllen ( <b>Sanktionierung mit S3</b> ): Mindestens 50% des Tierbestandes oder 1 GVE/ha weidefähige Fläche werden <b>nicht</b> geweidet Das ausschließliche Weiden der kleinsten Tierkategorie ist nicht mehr zulässig. Bei mangelhafter Durchführung der Weide spricht die Kontrollstelle Verbesserungsmaßnahmen aus, kostenpflichtige Nachkontrolle und Frist der Umsetzung von Verbesserungen bis spätestens zum Ende der Weidezeit S3-Kontrolle vor Ort: (S3 a) Verbesserungsmaßnahmen zur Einhaltung der Weidevorgabe wurden erfüllt, Weidevorgabe 2020 entspricht. (S3 b) Bei keiner oder unzureichender Verbesserungsmaßnahme mit <b>nachvollziehbarer</b> Begründung und Vorlage eines plausiblen Weideplans für 2021 (Pachtung Weideflächen etc.) wird die Weidevorgabe 2021 durch die Kontrollstelle am Betrieb überprüft. S3 c) Wurde die Weidevorgabe 2020 aufgrund unzureichender oder keiner Verbesserungsmaßnahmen nicht eingehalten und auch keine plausiblen Umsetzungshandlungen eingeleitet, nimmt die Kontrollstelle mit 31-01-2021 die Aberkennung der gesamten Tierhaltung. Es folgt ein Informationsfluss über Verstöße und Unregelmäßigkeiten zwischen den Kontrollstellen und den Behörden.
42	08-03-2020	Biologische Produktion;	Ziel der Risikoeinstufung ist, das Risiko für den Verstoß gegen die Weidevorgabe abzuschätzen und somit eine risikobasierte

		Datenübermittlung in Bezug auf Weide 2020 (GZ: 2020-0.158.367)	<p>Vorgehensweise zu gewährleisten.</p> <p>Erstellung der Risikoklasse unter Berücksichtigung (Punktesystem):</p> <p>-<u>Einwohner pro km<sup>2</sup></u>: je höher die Einwohnerdichte, desto höher das Risiko für weniger weidefähige Fläche</p> <p>-<u>Alpung</u>: Stichtag 01-04-<b>2019</b> aufgezogene Tiere im Verhältnis zu den gealpten Tieren; Risiko unzureichende Weidefläche bei weniger gealpten Tieren höher</p> <p>-<u>Verhältnis aufzogener Rinder zu aufzogener Schafe</u> am Betrieb, Risiko bei gemischten Betrieben höher, da früher nur die kleinste Tierkategorie/Tierart geweidet werden musste</p> <p>-<u>Weidefaktor</u>: Informationen, die auf die Nichteinhaltung der Weide hinweisen, werden berücksichtigt.</p> <p>Risikopunkte Anzahl &lt;15 – geringes Risiko Risikopunkte Anzahl &gt;30 – hohes Risiko</p> <p>Als Basis für die Risikoeinstufung gelten die Daten aus dem VIS. Die eingestuft Betriebe werden den Kontrollstellen separat übermittelt.</p> <p>Alle Betriebe mit Risikoklasse hoch müssen vorrangig bis 31-08-2020 kontrolliert werden, Risikoklasse mittel sind prioritär jene Betriebe mit hoher Anzahl an <b>RI_GEKALBT</b> und nur geringe Anzahl an <b>ALPUNG_RINDER</b> aufweisen.</p> <p>Da Betriebe auch die Kontrollstellen wechseln und dadurch das aktuell aufrechte Kontrollverhältnis mit den zugesandten Daten an die jeweiligen Kontrollstellen abweichen können, ist ein Austausch der Kontrollstellen untereinander unumgänglich.</p>
43	03-12-2020	Biologische Produktion; Runderlass Befristete Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von konv. ungebeiztem Saatgut 2021, Runderlass (GZ: 2020-0.765.534)	<p>Liste der allgemeinen Ausnahme: Amaranth, Ramtilkraut, Rüben, Sommerraps, Gelbklee, Schwedenklee, Glatthafer, Rotes Straußgras, Sudangras, Wiesenfuchsschwanz, Futterrübe, Zuckerrübe, Kolbenhirse, Sorghumhirse, Teff/Zwerthirse, Linsen</p> <p>Gemüse: jene gelisteten Sorten müssen biologisch zugekauft werden bzw. ist bei Nichtverfügbarkeit vor dem Anbau ein Saatgutansuchen an die Kontrollstelle zu stellen; allgemeine Ausnahme gilt für alle nicht in der AGES Biosaatgutdatenbank gelisteten Sorten</p>
44	29-12-2020	Biologische Produktion; Überdachung von Freigelände, Runderlass (GZ: 2020-0.796.343)	<p>Für Neubauten ab 01-01-2021 gilt: Ausläufe von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden und Schweinen müssen mindestens 50% der Mindestauslauffläche unüberdacht ausgeführt sein.</p> <p>Sonderregelung für die Ausweitung der unüberdachten Fläche auf 75% gilt nur in Gebieten mit jährlicher Niederschlagsmenge von &gt;1200 mm sowie für säugende Sauen mit Ferkel bis zum Absetzgewicht von 35 kg.</p> <p>Die Auslaufüberdachung bei allen Tierarten wird im Zuge der Jahreskontrolle 2021 von den Kontrollstellen erhoben. Die Informationen werden an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weitergegeben.</p> <p>Übergangsfristen für Altbauten bis Ende 2030 für die Anpassung der unüberdachten Freifläche auf max. 50 % bis 25%, je nach Niederschlagsmenge und Tierart.</p>
45	28-12-2020	Biologische Produktion; Runderlass temporäre Anbindehaltung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (GZ: 2020-0.799.635)	<p>Die temporäre Anbindehaltung von Rindern ist nur zulässig, wenn die Tiere Weidegang erhalten und außerhalb der Weidezeit mind. 2x pro Woche Winterauslauf erhalten. Ein Tierbesatz von 35 GVE (wenn mehrere Tierkategorien gehalten werden) darf nicht überschritten werden. Werden nur Tiere einer Kategorie gehalten (z.B. Kalbinnen), so liegt die Obergrenze bei 20 GVE.</p> <p>Die Antragsstellung über die temporäre Anbindehaltung erfolgt über VIS von den Betrieben selbst oder über zuständige Servicestellen (LK, Bio Austria). Die betriebliche Notwendigkeit ist anzugeben, die Genehmigung wird unbefristet erteilt.</p>
46	28-12-2020	Biologische Produktion;	Rückwirkende Anerkennungen auf Flächen werden ab 01-01-2021 erst nach positiver Antragsstellung an die LM-Behörden

		Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes (GZ: 2020-0.792.529)	genehmigt. Durchführung ab 01-01-2021 möglich wenn - 3 jähriges Bestehen von Futterkulturen - 2 jähriges Bestehen von Grünlandflächen - 2 jähriges Bestehen einer Brache auf Ackerflächen Verfahren: Formular Antrag und Anlage ausgefüllt an zuständige Lebensmittelbehörde übermitteln
47	28-12-2020	Biologische Produktion; Runderlass Durchführung von Eingriffen am Nutztier, Änderung (GZ: 2020-0.811.628)	Ab 01-01-2021: Ausnahme für betriebliches Enthornen von Kälbern bis zum Alter von 6 Wochen oder Kitzen bis zum Alter von 4 Wochen sowie das Kupieren der Schwänze von Lämmern im Alter bis zu 7 Tagen ist über das VIS zu beantragen. Gültigkeit der Genehmigung 3 Jahre. Einzeltierbezogene Eingriffe wie das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren (Gültigkeit bis 31-12-2021) oder das Enthornen von älteren Kälbern und Rindern sind rechtzeitig vor dem Eingriff über das VIS zu stellen. Betriebliche Notwendigkeit wird im Zuge der Vor-Ort-Kontrollen 2021 auf Plausibilität geprüft.
48	28-12-2020	Biologische Produktion; Runderlass Weide 2020, Verlängerung (GZ: 2020-0.802.123)	Änderung Runderlass vom 21-01-2020: Weidevorgabe aus 2020 wird einmalig verlängert bis 31-12-2021 Selbstevaluierung Weideplan 2022: jeder Wiederkäuer-haltende Betrieb muss bis 30-06-2021 einen auf seinen Betrieb abgestimmten Weideplan zur Umsetzung der Weidevorgabe für 2022 aufliegend haben. Überprüfung durch jährliche Vor-Ort-Kontrolle
49	29-12-2020	Biologische Produktion; Überdachung von Freigelände, Runderlass (GZ: 2020-0.796.343)	Für Neubauten ab 01-01-2021 gilt: Ausläufe von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden und Schweinen müssen mindestens 50% der Mindestauslauffläche unüberdacht ausgeführt sein. Sonderregelung für die Ausweitung der unüberdachten Fläche auf 75% gilt nur in Gebieten mit jährlicher Niederschlagsmenge von >1200 mm sowie für säugende Sauen mit Ferkel bis zum Absetzgewicht von 35 kg. Die Auslaufüberdachung bei allen Tierarten wird im Zuge der Jahreskontrolle 2021 von den Kontrollstellen erhoben. Die Informationen werden an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weitergegeben. Übergangsfristen für Altbauten bis Ende 2030 für die Anpassung der unüberdachten Freifläche auf max. 50 % bis 25%, je nach Niederschlagsmenge und Tierart.
50	29-12-2020	Biologische Produktion; Runderlass Ergebnisse Kontrollausschuss (GZ: 2020-0.822.501)	Die gemäß EU-QuaDG durch den Kontrollausschuss beschlossenen Vorgabedokumente für die Biokontrolle wurden an BIOS mitgeteilt, siehe auch Homepage: <a href="https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaet_sregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html">https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaet_sregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html</a>
51	18-02-2021	Biologische Produktion; Runderlass Rückstände von Ethylenoxid (GZ: 2021-0.0811.477)	Aufgrund von Rückständen des in der EU nicht zugelassenen Pestizids Ethylenoxid in Sesam aus Indien erfolgt eine behördlich angeordnete Sperre (RASFF) bzw. Probenziehung bei Sesam und ähnlichen Gewürzen und Kräutern aus Drittstaaten mit Verdacht auf Ethylenoxid. Probenziehungen bis April 2022 durchzuführen.